HEIDJERS STADTWERKE

VON HIER FÜR UNS.

Anpassung bestehender Verträge (§ 29 Abs. 1 Satz 1 NAV i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist ab dem 8. November 2006 verpflichtet, nach Maßgabe der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 1. Juni 2006 (BGBl. S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 3 V vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333), jedermann an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität zu gestatten.

Die Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung gelten nach Maßgabe der Verordnung mit Wirkung ab dem 8. November 2006 für alle bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse sowie für solche Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossen wurden.

Bestehende Verträge über den Netzanschluss sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) an die jeweils entsprechenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Niederspannungsanschlussverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt (§ 115 Abs. 1 S. 2 EnWG).

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH verlangt hiermit gegenüber allen Anschlussnehmern die Anpassung der bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge an die entsprechenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und der Niederspannungsanschlussverordnung.

Die Anpassung erfolgt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1 NAV (§ 115 Abs. 1 S. 2 EnWG, § 29 Abs. 1 NAV).

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung gelten die auf dieser Homepage veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, zuletzt geändert am 01.04.2017.